

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/690/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.06.2018 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW: Immerather Mühle	
Beratungsfolge: Datum Gremium 28.06.2018 Hauptausschuss	

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 25.04.2018 hat die Piratenpartei im Kreis Heinsberg eine Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW zum Erhalt der Immerather Mühle an den Rat der Stadt Erkelenz gerichtet. Über den Eingang wurde der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 26.04.2018 informiert. Mit Schreiben vom 07.06.2018 hat die Petentin eine Ergänzung eingereicht.

Aufgrund der Komplexität der Anregung (u. a. Verlegung der Abbaugrenze, Sicherung und Zugänglichmachung des Objektes, Rückabwicklung von Grundstücksgeschäften, spätere Nutzung mit verschiedensten Alternativen, Gründung von Bürgervereinen, Gebäudeversetzung uvm.) sind beide Schreiben der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

§ 24 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) begründet das Recht, dass jeder sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat bzw. den von ihm beauftragten Beschwerdeausschuss wenden kann. Gemäß § 24 Abs. 2 GO NRW hat die Hauptsatzung die näheren Einzelheiten zu regeln. Dies ist in Erkelenz im § 9 der Hauptsatzung geschehen.

Für die Erledigungen solcher Anregungen und Beschwerden hat der Rat den Hauptausschuss bestimmt. Der Hauptausschuss hat – in diesem Fall als Beschwerdeausschuss – die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen und die Sache an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen. Hierbei kann der Hauptausschuss eine Empfehlung aussprechen.

Zu den inhaltlichen Aspekten des Antrages nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mit dem Braunkohlenplan Garzweiler II aus dem Jahr 1995 ist entschieden, dass u. a. der Bereich um die Immerather Mühle dem Tagebau weichen muss. Dies betrifft auch das Denkmal der Mühle selbst. Der Braunkohlenplan regelt, dass die im Abbau-bereich befindlichen Bau- und Bodendenkmäler sukzessiv – dem Abbaufortschritt entsprechend – bergbaulich in Anspruch genommen werden. Den zuständigen Stellen ist daher rechtzeitig Gelegenheit zur wissenschaftlichen Untersuchung zu geben. Der Braunkohlenplan 1995 hat somit die Entscheidung getroffen, dass das Denkmal der Immerather Mühle nach Dokumentation und vor der bergbaulichen Inanspruchnahme abzubereiten ist.

Das laufende Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II sieht im Wesentlichen eine geänderte Abbauführung ab dem Jahr 2030 vor. Der Tagebau entwickelt sich bis 2030 entsprechend dem genehmigten Braunkohlenplan Garzweiler II von 1995, so dass der Bereich der Immerather Mühle auch weiterhin bergbaulich in Anspruch genommen wird.

Nach § 7 Denkmalschutzgesetz haben die Eigentümer Denkmäler zwar instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, jedoch nur soweit ihnen das zumutbar ist. In Anbetracht der genannten Entscheidung im Rahmen des Braunkohlenplans wurde seitens der Stadt Erkelenz als Eigentümerin in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland davon Abstand genommen, mit erheblichen finanziellen Aufwand die Erneuerung der Turmhaube und des beschädigten Flügels vorzunehmen. Da aufgrund des gegenwärtigen baulichen Zustandes das gefahrlose Betreten des Denkmals nicht möglich ist, wurde die Anlage lediglich gesichert. Das Denkmal der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich zu machen, scheidet somit aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Hauptausschuss bereits einstimmig eine Veräußerung der Immerather Mühle an RWE Power beschlossen hat.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit als Beschwerdeausschuss):

„1. Der Beschwerdeausschuss kommt nach seiner Prüfung gemäß § 9 der Hauptsatzung zu folgendem Ergebnis bzw. zu folgender (möglichen) Empfehlung:

.....

2. Der Beschwerdeausschuss überweist die Anregung an den Rat.“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

01 - Anregung - Immerather Mühle - 25-04-2018

02 - Ergänzung - Immerather Mühle - 07-06-2018



PIRATENPARTEI
Im Kreis Heinsberg

An den Rat der
Stadt Erkelenz
Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Betr.: Immerather Mühle

Die unter Denkmalschutz stehende im Jahre 1642 erbaute Immerather Turmwindmühle stellt ein außerordentliches Baudenkmal dar. Sie ist zudem die einzig erhaltene Turmwindmühle in der Erkelenzer Börde.

Im Laufe der Geschichte hat diese Mühle Kriege überstanden und häufig den Eigentümer gewechselt. Im Zweiten Weltkrieg wurde die Haube und das Mahlwerk der Mühle durch eine Brandbombe vernichtet. 1959 kaufte die Gemeinde Immerath den fast verfallenen Mühlenturm und, nachdem der Ort Immerath 1972 im Zuge der Neugliederung der Stadt Erkelenz eingemeindet wurde im Jahre 1977 die Haube erneuert und 1979 wurden die Flügel erneuert.

Diese Turmwindmühle steht am Rand des Abbaugbiets des Braunkohletagebaus und soll abgerissen werden. Zu diesem Zwecke ist die Immerather Mühle an den Betreiber des Braunkohletagebaus verkauft worden.

Gem. § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen und vor Gefährdung zu schützen. Eine solche sinnvolle Nutzung der Immerather Mühle würde durch die Einrichtung und den Betrieb eines Museums mit dem Thema des Lebens der Menschen und ehemaligen der Gemeinden des Braunkohletagebaus erreicht. Der Aufforderung des Denkmalschutzgesetzes im § 1 Abs. 1 Satz 2 "Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden." würde durch diese Nutzung voll und ganz entsprochen.

Der letzte Eigentümer der Immerather Mühle hat der Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 DSchG nicht entsprochen und das Denkmal nicht instand gehalten sowie der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. So ist die Haube erheblich beschädigt, weist zwei große Löcher auf und ermöglicht so dem Regen, ungehindert in den Turm einzudringen. Ein Schutz vor der Gefährdung des Denkmals nach § 1 Abs. 1 Satz 1 DSchG stellt dieses nicht dar. Einer der vier Flügel ist abgebrochen und wurde bislang nicht ersetzt. Der Zugang zur Mühle ist verschlossen und durch weitere bauliche Maßnahmen verunmöglicht.

Obgleich die Stadt Erkelenz als untere Denkmalschutzbehörde gem. § 1 Abs. 2 DSchG hätte die Stadt Erkelenz die notwendigen Veranlassungen zum Schutze des Denkmals treffen müssen.

Die Stadt Erkelenz hat sich als vormaliger Eigentümer der Immerather Mühle den Vorwurf ausgesetzt, ihrer Verpflichtung zum Erhalt und Schutz des außerordentlichen Baudenkmals nicht entsprochen zu haben und weiter als die zuständige untere Denkmalschutzbehörde ihrer gesetzlichen Aufgabe zum Schutze dieses Baudenkmals nicht nachgekommen zu sein. Mit dieser Missachtung der Verpflichtungen nach dem DSchG hat die Stadt Erkelenz als Eigentümerin ein es bedeutenden Baudenkmals kein gutes Beispiel für ein ordentliches Verhalten eines Eigentümers eines Baudenkmals abgegeben und zudem als untere Denkmalschutzbehörde an Glaubwürdigkeit verloren. Wie will die Stadt Erkelenz als untere Denkmalschutzbehörde andere Eigentümer von Baudenkmalen zu einem pflichtgemäßen Verhalten gem. des DSchG veranlassen und durchsetzen, wenn sie selbst einmal als Eigentümer eines Baudenkmals und andererseits als untere Denkmalschutzbehörde den Verpflichtungen des DSchG nicht Folge leistet?

Damit die Stadt Erkelenz nun beweisen kann, dass ihr am Anliegen des Denkmalschutzes sehr viel liegt und sie hierzu die erforderlichen Schritte unternimmt und absichert, beantragt die Piratenpartei im Kreis Heinsberg:

Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt:

1. Die Verwaltung der Stadt Erkelenz wird beauftragt, den Verkauf der Immerather Mühle rückgängig zu machen. Sollte der augenblickliche Eigentümer nicht bereit sein, den Verkaufsvertrag bezüglich der Immerather Mühle rückgängig zu machen, so ist dieser auf die Möglichkeiten des § 30 DSchG hinzuweisen.

alternativ

Der jetzige Eigentümer der Immerather Mühle verpflichtet sich, dieses Bauwerk instand zu setzen und dauerhaft zu erhalten. Weiter verpflichtet sich der jetzige Eigentümer, die Immerather Mühle der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen. Die Stadt Erkelenz gewährt dem Eigentümer die Möglichkeiten, dieses Denkmalgeschützte Bauwerk einer Nutzung zuzuführen, die einerseits das Denkmal schützt und andererseits die Kosten des Unterhalts dieses Denkmals erwirtschaftet.

2. Die Verwaltung der Stadt Erkelenz wird beauftragt, im Zuge der Neufestlegung der Abgrabungsgrenze diese so zu verlegen, dass neben der Ortschaft Holzweiler die Fläche der Immerather Mühle von der Abgrabung ausgespart bleibt und die Zufahrt zur Immerather Mühle über die Ortschaft Holzweiler stets erhalten und offen bleibt.
3. Die Verwaltung der Stadt Erkelenz wird angewiesen, beim und mit dem Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler Sorge dafür zu tragen, dass der Immerather Mühle bei der Gestaltung des Landschaftsbildes die Bedeutung beigegeben wird, die diesem Baudenkmal gebührt und eine wirtschaftliche Führung erlaubt, durch die das Denkmal auf Dauer gesichert und erhalten werden kann. Dieses wäre durch die Planung, Einrichtung und Betrieb eines Wassersportzentrums möglich, wobei die beiden benachbarten Gebäude, der Vierkanthof und der

alte Bahnhof Immerath einbezogen werden könnten. Eine entsprechende Uferführung sollte hier eingeplant und realisiert werden.

In diesem Sinne könnte die Mühle als Mahnmahl für den Frieden (Zerstörung des Mahlwerkes durch eine Brandbombe) und als Museum für das dörfliche Leben des Braunkohletagebaus genutzt werden. Der Vierkanthof könnte zum Kaffee und Restaurant umgebaut werden, wobei hier der Charakter des Hofes erhalten bleiben kann. Scheunengebäude könnten, soweit diese für den wirtschaftlichen Betrieb des Kaffees/Restaurants nicht benötigt werden, als zusätzliche Ausstellungsfläche genutzt werden. Der ehemalige Bahnhof bietet sich an, als Bootshaus für einen Ruderclub, als Tauchstation für den Restsee, Umkleide- und Sanitärräume für ein Freibad sowie als Stützpunkt und Rettungsstation des DLGR zu dienen. Damit wäre eine vielfältige wirtschaftliche Nutzung dieser Fläche möglich und eine Insellage des Ortes Holzweiler vermieden.

Die Verwaltung der Stadt Erkelenz wird beauftragt, zu prüfen und ggf. die Möglichkeiten zu schaffen, ob dieses Konzept im Rahmen eines Fördervereins oder Bürgervereins durchgeführt werden kann und soll, damit einerseits das Denkmal Immerather Mühle dauerhaft unterhalten, gesichert und gewürdigt werden kann, sowie die unterschiedlichen Aktivitäten nicht in einen Konflikt untereinander geraten.

4. Sollte eine Realisierung gemäß Ziffer 3 wirtschaftlich nicht möglich sein, so wird die Verwaltung der Stadt Erkelenz beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in der Immerather Mühle ein Kaffee/Restaurant betrieben und weitere Flächen als Museum genutzt werden können.
5. Die Verwaltung der Stadt Erkelenz wird beauftragt, im Abstand von 6 Monaten dem Rat in öffentlicher Sitzung zu berichten, welche Schritte sie zur Erledigung dieses Beschlusses unternommen hat und welche Erfolge/Ergebnisse erzielt wurden. Im Falle eines Scheiterns bzw. drohenden Scheiterns hat die Verwaltung der Stadt Erkelenz dieses unverzüglich dem Rat der Stadt Erkelenz mitzuteilen und zu berichten, wie sie das Scheitern bzw. das drohende Scheitern zu verhindern suchte.

Wir dürfen Sie bitten, uns zu unterrichten, wann dieser Antrag im Rat der Stadt Erkelenz behandelt wird und uns zu dieser Ratssitzung einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen


(N. Boxberg)

**Piratenpartei im
Kreis Heinsberg**



PIRATENPARTEI
Im Kreis Heinsberg

An den Rat der
Stadt Erkelenz
Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Betr.: Immerather Mühle

Bezug: Unsere Schreiben vom 25.04.2018 und vom 31.05.2018

hier: Antrag auf Translozierung der Immerather Mühle

Anlg.: Stellungnahme des Rheinischen Mühlen-Dokumentationszentrum v. 17.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserem Schreiben vom 25.04.2018 informierten wir Sie, dass die im Jahre 1642 erbaute und unter Denkmalschutz stehende Immerather Mühle erhaltenswürdig und -fähig sei. Wie baten Sie, die Verwaltung der Stadt Erkelenz zu beauftragen, den Kaufvertrag bezüglich der Immerather Mühle und der umgebenden Wiese rückgängig zu machen. Auf diesem Wege sollte die Mühle erhalten und gerettet werden. Gleichzeitig stellten wir Ihnen ein erstes Konzept für den wirtschaftlichen Erhalt dieser Windmühle unter Einbezug der dort vorhandenen weiteren Gebäude vor.

Mit Schreiben vom 31.05.2018 teilten wir Ihnen mit, dass die Immerather Mühle nach der Ansicht eines Sachverständigen des Rheinischen Mühlen-Dokumentationszentrums vom 17.05.2018 translozierungsfähig sei. Wir erweitern und ergänzen unseren Antrag vom 25.04.2018 dahingehend, wenn diese denkmalgeschützte Windmühle nicht an ihrem Platz verbleiben kann, beantragen wir alternativ, die Verwaltung der Stadt Erkelenz als untere Denkmalschutzbehörde zu verpflichten, den Eigentümer der Immerather Mühle bzw. den Betreiber des Tagebaues zu verpflichten, diese Windmühle standortsnah zu translozieren und so den Erhalt der Mühle in seinem geschichtlichen Zusammenhang zu erhalten bzw. alternativ im Wohngebiet Immerath Neu an den Platz wieder zu errichten, der für diese Mühle vorgesehen war.

Wir bitten Sie, daher für den Erhalt der denkmalgeschützten Immerather Mühle zu stimmen.

Mit freundlichen Grüßen


(N. Boxberg)

**Piratenpartei im
Kreis Heinsberg**

Duisburg, den 17.5.2018



Rheinisches Mühlen-Dokumentationszentrum e.V.
Tonstraße 26
47058 Duisburg

Stellungnahme
zum Objekt Immerather Windmühle,
Jackerather Straße, 41812 Erkelenz-Immerath

Grundlage

- Objektbesichtigung am 4.5.2018
- Literaturlauswertung
- Archivrecherche im Landesarchiv NRW in Duisburg am 7.5.2018
- Rekonstruktionsskizze von Rüdiger Hagen

Baubeschreibung, Technik

Beim Objekt "Immerather Windmühle" handelt es sich um eine Windmühle vom Typ Wallholländer/Durchfahrtholländer. Der konische 16 m hohe Mühlenturm ist aus Feldbrandziegeln aufgemauert. Die Mühle hat im Erdgeschoss auf Bodenniveau einen inneren Durchmesser von 8,60 m. Das Mauerwerk ist hier 1,35 m dick. Um seine Basis herum ist ein Erdwall aufgeschüttet, von dem aus die Flügel mittels Stert und Krühwerk in den Wind gedreht und besegelt wurde. Die Mühle verfügt über eine hölzerne, mit Schindeln gedeckte Haube und ein hölzernes Flügelkreuz. Die hölzernen Flügelruten, die Flügelgatter und der Stert sind zum Teil abgebrochen. Die Holzteile liegen verstreut offen im Gelände um die Mühle verteilt.

Die 1977 installierte Haube ist nicht drehbar, da sie mit den Fugbalken blank auf dem Mauerwerk aufsitzt. Die Haube ist marode und regendurchlässig. Das Mauerwerk ist dagegen in gutem Zustand. Nur im Bereich der Einfahrttüre ist es offenkundig sanierungsbedürftig, was aber für die Statik des Turmes ohne Belang ist. Im Turmbereich sind keine Mauerrisse festzustellen. Außen ist der Turm vollständig verputzt. Die in den 1970er Jahren aufgebraachte Isolierschicht ist an einigen Stellen flächig abgeblättert.

Die Tragbalken der Zwischengeschosse erscheinen in überwiegend gutem Zustand. Die Balkenköpfe im Mauerwerk müssen eingehend untersucht werden. Die Beplankung der Bohlen/Decken fehlt völlig, so dass man vom EG bis in die Haube sehen kann. Die Tragbalken des Bodens des 1. OG sind nicht mehr vorhanden.

Die Mühlenmaschinerie wurde nach den Kriegsbeschädigungen 1944 vollständig ausgebaut.

Noch in situ vorhanden sind:

2. OG: 2 Lichtwerke der ehemaligen Getreidemahlgänge

3./4. OG: Königswelle

Geschichte

Die Immerrather Mühle war eine landesherrliche Mühle des Herzogtums Jülich-Berg. Nach dem überlieferten Wortlaut der Pachturkunde von 1780 wurde die neu erbaute Windmühle zwischen Immerath und Jackerath dem Jacob Lieven für 24 Jahre in Pacht gegeben. Ob eine Vorgängermühle (Bockwindmühle) wirklich existierte und nach 1642 erbaut wurde, konnte anhand der Archivalien im Landesarchiv NRW noch nicht verifiziert werden. Die jülich-bergische Rechnungen des Amtes Kaster weisen für das Rechnungsjahr 1642/43 keinen entsprechenden Eintrag auf. Die Rechnung 1643/44 ist aus konservatorischen Gründen momentan nicht einsehbar. 1802 verkaufte die französische Regierung die Mühle an Heinrich Lauterborn aus Jackerath. Um 1830 wurde die Familie Schruf Eigentümerin und blieb es bis 1954. Die Mühle mahlte bis 1930. 1944 wurden Haube und Mahlwerke zertört. 1959 kaufte die Gemeinde Immerath (1972 nach Erkelenz eingemeindet) den Mühlenturm. 1977 bis 1979 wurden Haube und Flügel erneuert. Nach Reparaturmaßnahmen an den Flügeln 2002 hat die Stadt Erkelenz allem Anschein nach keine Unterhaltungsmaßnahmen mehr durchgeführt.

Einschätzung

Von den ehemals wenigstens 11 Windmühlen auf dem heutigen Stadtgebiet von Erkelenz haben sich nur noch 2 erhalten. Alle anderen wurden nach Betriebsaufgabe vollständig demontiert. Ein kulturlandschaftsprägendes Element des Niederrheins ist also im Erkelenzer Stadtgebiet fast nicht mehr vorhanden.

Die Immerrather Windmühle hat bei entsprechender Restaurierung das Potential, ihre technische Integrität, d.h. ihre Mahlfähigkeit wieder zu erreichen, im Gegensatz zur noch bestehenden Neumühle (Paschmühle), bei der es nicht mehr möglich ist, die Flügel mit Windkraft zu bewegen, da

Duisburg, den 17.5.2018



Mühlen sind Kulturgut

diese Mühle heute an ein größeres Gebäude angebaut ist und so nicht mehr in den Wind gedreht werden kann.

Außerdem ist die Immerrather Mühle (ein Durchfahrholländer) weitaus größer als die Neumühle (ein Bodenholländer) und bietet durch ihr größere Grundfläche ganz andere Nutzungsmöglichkeiten als die Neumühle.

Das Objekt ist auf jeden Fall erhaltungswürdig und erhaltungs- wie translozierungsfähig!
Das Mauerwerk ist standsicher. Haube, Rollendrehkranz, (stählerne) Flügelruten, Stert und Krühwerk müssen vollständig erneuert werden.

Vorschlag RMDZ

- detaillierte Aufnahme und Dokumentation von Bau und Geschichte der Mühle
- Unterstützung bei der Erstellung eines Erhaltungs- und Nutzungskonzepts

Mit freundlichen Grüßen und Glück zu!

Dr. Ralf Kreiner

Anhang: 3 Fotos, 1 Rekonstruktionszeichnung

Ausfertigungen gehen an:

- Stiftung Denkmalschutz
- Stadt Erkelenz, Untere Denkmalbehörde

Duisburg, den 17.5.2018



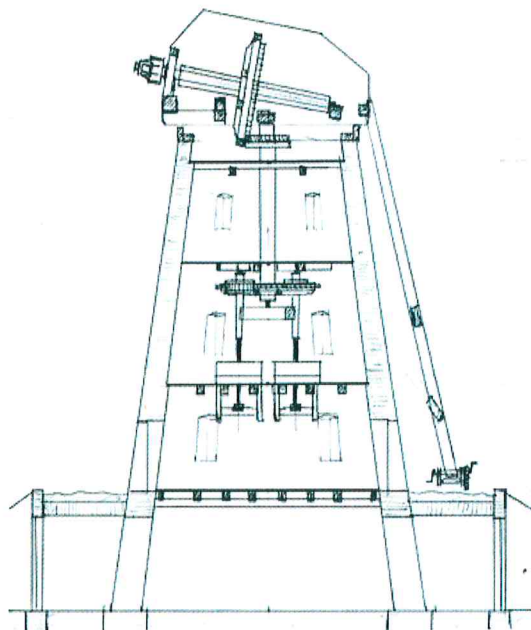
Mühlen sind Kulturgut



Ansicht der Mühle mit dem Mühlenwall von NW. Foto: Dr. Ralf Kreiner, 4.5.2018

Windmühle in Erkelenz-Immerath

Skizze H. Hagen, April 2018



Kapaz
Neubau, vor etlichen
Jahren angekauft;
fertiggestellt.

Drehkranz, fehlt
Aufzugboden
Seitenwände, fehlt.

Steinboden
Steinrad, Speichen und Achsen
2 Mahlsteine, fehlen.

Abschubboden
Lichtweiche f. 2 Mahlsteine
nicht vorhanden, ursprünglich
aus der Umgebung.

Durchschleif

RMdz.de 17.05.2018

Duisburg, den 17.5.2018



Innenansicht, EG, Blick zum W-Eingang, Foto: Dr. Ralf Kreiner, 4.5.2018.



Blick vom EG nach oben in den Mühlenturm. Dr. Ralf Kreiner, 4.5.2018.